

gegr. 1825
Wir haben früh
angefangen in Zukunft
zu investieren.

Satzung



CALENBERGER

Calenberger Kreditverein · Öffentlich-rechtliche Hypothekenbank · gegr. 1825
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein

An der Börse 2 · 30159 Hannover
Telefon (05 11) 3 07 64-0 · Telefax (05 11) 3 07 64-44 · info@calenberger.de · www.calenberger.de



CALENBERGER

Calenberger Kreditverein · Öffentlich-rechtliche Hypothekenbank · gegr. 1825
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein

GEGR-1825



GEGR-1825



1825

wurde durch „die Ritterschaften der Fürstenthümer
Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der
mit diesen Provinzen verbundenen Landesteilen
des Königreichs Hannover“ der

***Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche
Ritterschaftliche Kreditverein***

durch königlich genehmigte Satzung gegründet.

Die letzte Veröffentlichung der Satzung
in ihrer vorliegenden gültigen Fassung
erfolgte mit Genehmigung
des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
im Niedersächsischen Ministerialblatt
am 30. August 2018

(Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 817 ff.)

Bezug:

Bek. v. 18. 7. 1973 (Nds. MBl. S. 1191),

zuletzt geändert durch

Bek. v. 19. 8. 1992 (Nds. MBl. S. 1240)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein – nachfolgend Kreditverein genannt – ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (2) Der Kreditverein bedient sich im Geschäftsverkehr der Bezeichnung „Calenberger Kreditverein“. Gegenüber dem Grundbuchamt bedient sich der Kreditverein seines in Absatz 1 festgelegten Namens.
- (3) Der Kreditverein führt ein Siegel mit dem Wappen der Hildesheim'schen Ritterschaft, dem Calenberg-Götting'schen und dem Grubenhagen'schen Landschaftswappen sowie mit der Umschrift „Kreditverein der Ritterschaften Calenberg-Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim“.

§ 2

Geschäftsgegenstand

Der Kreditverein ist eine Pfandbriefbank im Sinne des Pfandbriefgesetzes. Er kann bankübliche Geschäfte betreiben, insbesondere das Kreditgeschäft, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft) sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes.

§ 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kreditvereins haften neben seinem gesamten Vermögen die Teilnehmer (§§ 7 ff.).

§ 4

Zweck

- (1) Der Kreditverein verfolgt in erster Linie den Zweck, der Land- und Forstwirtschaft möglichst günstige Realkredite zu gewähren. Die Erzielung von Gewinn ist insoweit nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Der Kreditverein gewährt ferner Darlehen

- a) an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) an sonstige Verbände, Genossenschaften und Kreditinstitute,
- c) auf bebaute oder in Bebauung befindliche Wohn- und Geschäftsgrundstücke oder Erbbaurechte, sowie
- d) für die Finanzierung von Maschinen, die dem Zweck der Land- und Forstwirtschaft dienen.

- (2) Der Kreditverein gibt seine Darlehen in erster Linie langfristig. Er soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung der Schuldner hinwirken.

- (3) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, soweit sich aus Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

- (4) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Geschäftsmittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreditverein berechtigt:

- a) Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszugeben,
- b) sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf den Namen auszugeben und sonstige Darlehen aufzunehmen,
- c) Gelder und Wertpapiere im Rahmen der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben in Verwahrung zu nehmen,
- d) sonstige für Realkreditinstitute übliche Nebengeschäfte zu betreiben,
- e) Spareinlagen oder sonstige Einlagen anzunehmen,
- f) Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - aa) die nach § 2 und § 4 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - bb) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
 - cc) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(2) Die nach Absatz (1) Buchstabe a) ausgegebenen Schuldverschreibungen sind zur Belegung von Mündelgeldern zugelassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3a der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Verfügbare Gelder sind bei geeigneten öffentlichen und privaten Kreditinstituten, in mündelsicheren Wertpapieren oder in bundesbankfähigen Wechseln anzulegen.

(4) Bis zur Höhe von 20 v. H. seiner am Ende des zuletzt abgeschlossenen und festgestellten Geschäftsjahres bestehenden Reserven (satzungsmäßige Rücklage und Reserve gemäß § 340f und 340g HGB) kann der Kreditverein in der Anlage seiner Mittel frei entscheiden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 6 Sicherheiten

(1) Darlehen werden gegen Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewährt.

(2) Von solchen Sicherheiten kann abgesehen werden

- a) bei Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) bei Darlehen an Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die dem Kreditverein Pfandrechtssicherheit gemäß dem Pachtkreditgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewähren,
- c) bei Darlehen an sonstige Verbände, Genossenschaften und Kreditinstitute, wenn die Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Kreditnehmers eine vertragsgemäße Bedienung der Kredite bis Ende ihrer Laufzeit mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt, sowie
- d) bei Darlehensgewährungen im Übrigen, wenn
 - aa) eine juristische Person des öffentlichen Rechts Haftung für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers des Kreditvereins übernimmt,
 - bb) an Stelle von dinglichen Sicherheiten Forderungen oder mündelsichere Wertpapiere in Darlehenshöhe dem Kreditverein zur Sicherung dienen,
 - cc) der Darlehensnehmer Angestellter des Kreditvereins ist und das Darlehen ein Jahresgehalt nicht übersteigt, oder
 - dd) im Falle einer Finanzierung gemäß § 4 (1) Buchst. d) eine Sicherungsübereignung vereinbart wird,

soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

Teilnehmer

- (1) Teilnehmer haften für Verbindlichkeiten des Kreditvereins, soweit dieser sie nicht erfüllen kann. Sie erhalten dafür eine Vergütung.
- (2) Teilnehmer ist, wer für ein Darlehen eine Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 mit dem Kreditverein vereinbart hat (Teilnehmerdarlehen).
- (3) Teilnehmerdarlehen müssen für Zwecke des § 5 Abs. (1) Buchst. a) deckungsfähig sein und dürfen 60 v. H. des Beleihungswertes nicht übersteigen.

§ 8

Teilnehmerhaftung

- (1) Die Haftung des Teilnehmers beträgt 5 v. H. der Summe seiner beim Kreditverein in Anspruch genommenen Teilnehmerdarlehen; Tilgungen wirken jeweils erst vom 31.12. des Jahres der Tilgung haftungsbefreiend und nur dann, wenn die Haftung im Zeitpunkt der Tilgung nicht geltend gemacht ist.
- (2) Die sich aus der Teilnehmerhaftung ergebende Zahlungsverpflichtung ist eine jederzeit fällige Zusatzleistung jeden Teilnehmerdarlehens.

§ 9

Haftungsvergütung

- (1) Der Vorstand kann für jedes Jahr nachträglich einen Gesamtbetrag für die Haftungsvergütung festsetzen. Davon erhält jeder Teilnehmer einen

Anteil, der seiner Beteiligung am Gesamthaftungsbetrag aller Teilnehmer entspricht.

- (2) Der Vorstand muss in Höhe von mindestens 5 v. H. des Haftungsbetrages eine Vergütung so festsetzen, dass der Fortgang eines geordneten Geschäftsverlaufs als gesichert erscheint.

§ 10

Zinsherabsetzung

- (1) Der Vorstand kann für die land- und forstwirtschaftlichen Darlehensnehmer gegen Ende eines jeden Jahres bestimmen, ob für dieses betreffende Kalenderjahr eine Zinsherabsetzung erfolgen soll. Die Herabsetzung muss mindestens für alle Darlehen mit einem gleichen Nominalzinssatz prozentual gleich sein, soweit nicht Darlehen darunter sind, die noch nicht länger als 1 Jahr laufen oder die ohne eine Marge in der Refinanzierung ausgeliehen sind. Niedrigere Zinsgruppen können auch gar keine Herabsetzung erfahren, um dadurch eine Zinsannäherung aller Darlehen zu erreichen.
- (2) Für andere Darlehensnehmer gilt Entsprechendes, soweit für deren Darlehensnehmer eine schriftliche Vereinbarung des Kreditvereins vorliegt, in der die Möglichkeit einer Beteiligung solcher Darlehen an einer Zinsherabsetzung des Kreditvereins vorgesehen ist.
- (3) Zinsherabsetzungsbeschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 können unabhängig voneinander ergehen.
- (4) Soweit Zinsherabsetzungen durch den Vorstand beschlossen werden, sind diese so festzusetzen, dass der Fortgang eines geordneten Geschäftsbetriebes gesichert erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung besteht nicht.

(5) Eine Zinsherabsetzung ist ausgeschlossen, soweit dadurch § 9 nicht erfüllt werden kann.

§ 11 Träger

- (1) Träger des Kreditvereins sind
- a) die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft und
 - b) die Hildesheim'sche Ritterschaft.
- (2) Die Träger unterstützen den Kreditverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch des Kreditvereins gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, dem Kreditverein Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 12 Organe

Organe des Kreditvereins sind

- a) der Verwaltungsrat und
- b) der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei Mitglieder von den jeweiligen Trägern berufen werden, sowie den Vertretern der Beschäftigten des Kreditvereins gemäß dem Niedersächsischen

Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwaltungsrat erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG.

- (2) Hinsichtlich der von den Trägern zu berufenden Mitglieder gilt:
- a) Zwei Mitglieder wählt jeder Träger aus dessen Mitte.
 - b) Als drittes Mitglied kann auch eine Person gewählt werden, die nicht dem jeweiligen Träger angehört.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung im Rahmen des Rittertages stimmberechtigten Erschienenen des jeweiligen Trägers. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jeder Träger entlastet die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch Beschluss des jeweiligen Rittertages. Die Entlastung gilt in dem Zeitpunkt als erteilt, in dem erstmalig entsprechende Beschlüsse beider Träger vorliegen. Sollte ein Träger nicht der Entlastung zustimmen, gilt diese insgesamt als versagt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes hat der Präsident des Trägers, der das ausgeschiedene Mitglied berufen hat, bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds auf dem nächsten ordentlichen Rittertag unverzüglich ein vorläufiges Mitglied zu berufen, das den übrigen Mitgliedern hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleich steht; § 13 Absatz 2 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wählbar sind nur Mitglieder der Träger, wobei der Stellvertreter dem Träger angehören soll, der nicht den Vorsitzenden stellt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates setzen die Höhe ihrer Vergütung durch Verwaltungsratsbeschluss fest. Der Beschluss bedarf der Genehmigung

der Präsidenten beider Träger. Absatz 3 S. 2 und S. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Innere Ordnung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung zusammen, sooft die Lage des Kreditvereins dies erfordert.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter und soll zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen. Eine Einladung muss unverzüglich erfolgen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand diese fordern.
- (3) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates ist unverzüglich zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einzuberufen, in welcher Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (5) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umfrageverfahren ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig und wirksam, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- (6) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 16

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Für die Sorgfaltspflicht gilt sinngemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat das Recht,

nach vorheriger Benachrichtigung des Vorstandes Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditvereins betreffenden Schriftstücke zu nehmen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

- (2) Neben den gesetzlich sowie satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat ferner die Folgenden:
- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Festlegung derer Anstellungsbedingungen,
 - b) Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters,
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) Erlass des Geschäftsverteilungsplanes auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes zu erlassenden Kompetenzordnung,
 - f) Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken,
 - h) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme der üblichen Vermittlungsstellen,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - k) Entscheidung über die Gewinnverwendung,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m) Zustimmung zu Vereinbarungen des Kreditvereins im Sinne von § 10 Abs. 2

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe l) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden. Er kann insbesondere einen Kreditausschuss bilden, der entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mitwirkt und der im Übrigen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Die Ausschüsse sollen mindestens aus drei Personen bestehen und eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen. Der Verwaltungsrat gibt den gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptamtlich für den Kreditverein tätig sind. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreditvereins in eigener Verantwortung nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsverteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes erlassen wird.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über wesentliche Angelegenheiten des Kreditvereins zu unterrichten. Er erstattet ferner den Trägern mindestens einmal jährlich auf den ordentlichen Rittertagen Bericht über die Geschäftslage.

§ 19

Vertretung des Kreditvereins

(1) Der Vorstand vertritt den Kreditverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Vorstandsmitgliedern wird der Kreditverein durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(2) Erklärungen sind für den Kreditverein verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Bevollmächtigungen sind durch Aushang eines Unterschriftenverzeichnisses in den Geschäftsräumen bekanntzugeben.

§ 20

Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Rücklage

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(3) Der Geschäftsbericht und der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. i), j) und k) dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss den Trägern und den Teilnehmern sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

(4) Ergibt sich ein Jahresüberschuss, so ist er der Rücklage zuzuführen, bis diese eine Höhe von 5 v.H. der jeweils gewährten Darlehen erreicht hat (satzungsmäßige Rücklage). Ist diese Mindesthöhe erreicht, kann der Verwaltungsrat die Abführung von bis zu 50 v.H. des verbliebenen Jahresüberschusses an die Träger beschließen; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Rechtsaufsicht und Prüfung durch den Landesrechnungshof

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 22

Beendigung des Kreditvereins

(1) Die Auflösung oder Fusion des Kreditvereins erfolgt im Wege der Satzungsänderung. Nach dem endgültigen Auflösungsbeschluss ist die Liquidation einzuleiten.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern zu, und zwar im Verhältnis der von ihnen und von ihren Mitgliedern in den letzten 10 Jahren vor Auflösung durchschnittlich beanspruchten Kredite.

§ 23

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung beschließen die Träger durch Beschluss des jeweiligen Rittertages mit Stimmmehrheit der zur Beschlussfassung im Rahmen des Rittertages stimmberechtigten Erschienenen des jeweiligen Trägers. Die Vorschriften des § 13 Absatz 3 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

(2) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Das gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.